



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 31

Nummer: P 31
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 727

Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über das Fördern der Möglichkeit von CO₂-Zielvereinbarungen für KMU durch Zusammenschlüsse

Der Kanton Luzern beurteilt den Zusammenschluss von mehreren KMU in einer gemeinsamen Zielvereinbarung zur CO₂-Reduktion grundsätzlich positiv und eine vermehrte Nutzung dieser Möglichkeit liegt im Interesse des Kantons Luzern, weil damit ein Beitrag zur Erreichung der kantonalen Klimaziele geleistet werden kann.

Ob sich der Zusammenschluss von KMU auch wirtschaftlich lohnt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und muss fallweise geprüft werden. Geht man vom heutigen Wert der CO₂-Abgabe von 96 Franken pro Tonne CO₂ aus, so beträgt der Betrag der jährlichen Rückerstattung beim Schwellenwert von 100 Tonnen 9600 Franken

Es stellt sich die Frage ob die Kosteneinsparung aufgrund der Rückerstattung gegenüber dem Aufwand zur Erarbeitung der Zielvereinbarung für alle Unternehmen im Zusammenschluss ausreichend hoch ist. Die Erhebung der notwendigen Daten und die Koordination und Erarbeitung der Zielvereinbarung steigen mit der Anzahl der beteiligten Unternehmen – gerade dann, wenn diese bezüglich ihrer technischen Prozesse unterschiedlich sind. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen ist der Einsatz kantonaler Finanzmittel. Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, sind nicht mehr berechtigt, Fördermittel aus der CO₂-Abgabe für Gebäudemassnahmen zu beziehen.

Die Koordination des Zusammenschlusses und die Erarbeitung der Zielvereinbarung muss aus nachfolgenden Gründen von einem Interessenten selbst oder von Wirtschafts- oder Branchenverbänden geleistet werden. Die fachliche Begleitung und Beratung erfolgt wie bei einzelnen Unternehmen durch die akkreditierten Agenturen Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) und act Cleantech Agentur Schweiz.

- Für die Ermittlung der in Frage kommenden Unternehmen fehlt dem Kanton Luzern die Datengrundlage. Im Rahmen des Grossverbraucherartikels (§ 19 des Kantonalen Energiegesetzes [KE nG]) läuft aktuell eine Datenerhebung, diese lässt jedoch nur eine Schätzung der Treibhausgasemissionen zu und ermöglicht keine Aufteilung der Emissionen nach Tätigkeit. Diese Kenntnis ist Voraussetzung für die Beurteilung, ob eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe möglich ist.
- Die systematische Erfassung der KMU erfolgt erst beim Vollzugsstart der Pflicht zur Betriebsoptimierung (§ 20 KE nG) für Unternehmen mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 200'000 kWh.

- Selbst bei ausreichender Datengrundlage dürfte aus Datenschutzgründen keine Koordination im Sinne einer Weitergabe von benötigten Daten für einen Zusammenschluss erfolgen.
- Der Aufwand zur Erhebung der benötigten Daten (Summe der relevanten Emissionen, Tätigkeit des Unternehmens und Aufteilung der Emissionen nach Tätigkeit) ist für die kantonale Verwaltung aus Ressourcengründen nicht leistbar.

Die kantonale Verwaltung kann aus den dargelegten Gründen keine Koordinationsaufgaben wahrnehmen, sondern nur auf die Möglichkeit des Zusammenschlusses hinweisen. Dies kann einerseits mit der Zusammenstellung der Rahmenbedingungen auf der Webseite der Dienststelle Umwelt und Energie und andererseits mündlich an Informationsveranstaltungen und Referaten erfolgen. Folglich kann der Kanton zwar auf die Möglichkeit von Zusammenschlüssen hinweisen und darüber informieren, er kann diese jedoch nicht wie mit dem Postulat beantragt fördern oder erleichtern. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.